



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern
Deutscher Ärztetag
Hauptgeschäftsführer

Berlin, 01.11.2007

Fon
030 / 40 04 56-400

Fax
030 / 40 04 56-380

E-Mail
christoph.fuchs@baek.de

Diktatzeichen
Fu/Pü

Aktenzeichen

Bundesärztekammer · Postfach 12 08 64 · 10598 Berlin

vorab per Fax: 01888 441-4364

Frau
MinDir'in Karin Knufmann Happe
Leiterin der Abteilung 3
Bundesministerium für Gesundheit
Am Propsthof 78a
53121 Bonn

nachrichtlich per E-Mail:
312@bmg.bund.de

Seite
1 von 4

Stellungnahme zum Entwurf einer Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festlegung eines Musters für einen Organspendeausweis
BMG-Schreiben vom 18.10.2007 (Az.: 312-4090-1/246)

Sehr geehrte Frau Knufmann-Happe,

mit o. g. Schreiben eröffneten Sie die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festlegung eines Musters für einen Organspendeausweis. Hierzu ist aus Sicht der Bundesärztekammer folgendes anzumerken:

I.

Die Bundesärztekammer begrüßt ausdrücklich die vom Bundesministerium für Gesundheit zeitnah zum Inkrafttreten des Gewebegesetzes angestrebte Anpassung des Ausweises für die Erklärung zur Organ- und Gewebespende.

II.

Im Vorblatt der Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festlegung eines Musters für einen Organspendeausweis wird festgestellt: „Mit Inkrafttreten des Gewebegesetzes wurde in § 2 Abs. 2 TPG der Begriff der Gewebe bei der Bezeichnung der Ausweise für die Erklärung zur Organ- und Gewebespende (Organ- und Gewebespendeausweise) ergänzt.“ Dieser – sachlich richtigen – Klarstel-

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Postfach 12 08 64
10598 Berlin

Fon 030 / 40 04 56-0
Fax 030 / 40 04 56-388

info@baek.de
www.baek.de

lung wird in dem vorliegenden Muster insofern nicht Rechnung getragen, als der Ausweis auf der Vorderseite als „Organspendeausweis nach § 2 des Transplantationsgesetzes“ betitelt ist. Folgerichtig wäre die Bezeichnung „Organ- und Gewebespendeausweis nach § 2 des Transplantationsgesetzes“.

In diesem Zusammenhang ist auch der Zusatz „Organspende schenkt Leben“ unklar – hier sollte aus Paritätsgründen eine Formulierung gewählt werden, die auch der Gewebespende Rechnung trägt.

Darüber hinaus erweckt der Passus „Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende [...]“ den Eindruck, über die Gewebespende würde nicht informiert werden. Hier ist eine entsprechende Anpassung notwendig – aus Paritätsgründen ist sowohl über die Organ- wie auch über die Gewebespende zu informieren. Eine Verpflichtung zur Information ergibt sich darüber hinaus aus der EU-Geweberichtlinie (vgl. Artikel 13 i. V. m. dem Anhang der Richtlinie 2004/23/EG).

III.

Die Bundesärztekammer begrüßt ausdrücklich, dass auf der Rückseite des Musters – im Gegensatz zur Vorderseite – in Übereinstimmung mit § 2 TPG von der „Erklärung zur Organ- und Gewebespende“ gesprochen wird. Allerdings umfasst diese Erklärung nur „den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation in Frage kommt“. Die Gewebespende zu anderen Zwecken als zur Transplantation, wie beispielsweise zur Weiterverarbeitung als Tissue Engineering Produkt, ist damit nicht erfasst.

Es bleibt unklar, ob dieser enge Anwendungsbereich des Organ- und Gewebespendeausweises intendiert ist. Sollte der Ausweis auf eine Erklärung zur Spende von Organen und Geweben zur Transplantation beschränkt sein, stellt sich die Frage, in welcher Form über die postmortale Gewebespende zu anderen Zwecken als zur Transplantation aufgeklärt werden soll. Diese Unschärfe sowohl in der Aufklärung als auch in der Einverständniserklärung des Spenders bezüglich der beiden Bereiche Transplantation einerseits und Weiterverarbeitung andererseits erscheint insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Gewebegesetz ausdrücklich die Kommerzialisierung von nach § 21 AMG zugelassenen Gewebezubereitungen ermöglicht, problematisch.

Die Ärzteschaft betrachtet mit großer Sorge, dass die mit dem Gewebegesetz vollzogene Abkehr von der gesetzlich normierten Nicht-Kommerzialisierbarkeit des menschlichen Körpers im Bereich der Transplantationsmedizin eine Beeinträchtigung der Spendebereitschaft der Be-

völkerung sowohl für Organe als auch für Gewebe nach sich ziehen könnte.

Wie Sie bestimmt wissen, klären einige Kliniken im Falle eines hirntoten Patienten bereits nur noch über die postmortale Organspende, nicht aber über eine möglicherweise ebenfalls durchführbare Gewebespende auf. Denn in nicht wenigen Fällen wurde die bereits erfolgte Einwilligung der Angehörigen zur postmortalen Organspende zurückgezogen, wenn auch noch über eine postmortale Gewebespende aufgeklärt wurde. Diese Erfahrungen verdeutlichen, dass der zu regelnde Bereich „Aufklärung und Einverständniserklärung zur Organ- und Gewebespende“ aufgrund der besonderen Umstände einer speziellen Sensibilität nicht nur der in der Praxis Tätigen, sondern eben auch des Gesetzgebers bedarf.

Wir sehen uns abermals in der Pflicht, im Interesse der Erhaltung einer funktionierenden Organ- und Gewebetransplantationsmedizin und damit im Interesse der Versorgung der auf diese Therapien angewiesenen Patienten auf das Missverhältnis eines Nebeneinanders von altruistischer Organ- und Gewebespende einerseits und kommerzieller Verwertbarkeit von Geweben andererseits hinzuweisen (vgl. dazu auch unsere Stellungnahmen zum Gewebegesetz).

IV.

Im Zusammenhang mit der Bewertung eines Musters für den Organ- und Gewebespendeausweis als Einwilligungserklärung zur Organ- und Gewebespende kann nicht unerwähnt bleiben, dass die Verteilung von Geweben bisher nicht geregelt ist. Diesbezüglich besteht dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf, der insbesondere im Hinblick auf postmortale Spenden deutlich wird.

Es ist problematisch, Betroffenen und Angehörigen auf ihre Frage, wie postmortal gespendete Organe und Gewebe verwendet werden, antworten zu müssen, dass Organe zwar nach gesetzlich definierten, objektiven Kriterien vermittelt werden, für Gewebe aber keine solchen Regelungen existieren. Erheblich belastet wird ein solches Aufklärungsgespräch durch die Möglichkeit zur Kommerzialisierung von nach § 21 AMG zugelassenen Gewebezubereitungen.

Vor dem Hintergrund der Kommerzialisierbarkeit von menschlichen Geweben und der aus ihnen hergestellten Produkte scheint es notwendig, zumindest die Verwendung nicht ausreichend vorhandener Gewebe zur Transplantation nach einem objektiven und für alle Beteiligten transparenten Verteilungsschlüssel zu regeln, um die Spendebereitschaft der Bevölkerung sowohl für Organe als auch für Gewebe nicht zu beeinträchtigen.

Verteilungsregeln für sog. „Mangelgewebe“ hatten im Gesetzgebungsverfahren zum Gewebegesetz u. a. der Bundesrat und die betroffenen Fachkreise eingefordert.

Schreiben der
Bundesärztekammer

Seite
4 von 4

V.

Die Zweite Organspendeausweisänderungs-Verwaltungsvorschrift offenbart die im Gesetzgebungsverfahren von den betroffenen Fachkreisen einhellig vorgetragenen Probleme insbesondere vor dem Hintergrund des Nebeneinanders der nicht kommerziellen Transplantationsmedizin und der kommerziell ausgestaltbaren Gewebemedizin. Wir haben wiederholt unsere Sorge zum Ausdruck gebracht, dass durch nicht sachadäquate und unsensible Regelungen in diesem Bereich die Spendebereitschaft in der Bevölkerung sowohl für Organe als auch für Gewebe beeinträchtigt werden könnte. Damit steht letztendlich die Versorgung der Patienten auf dem Spiel, die auf diese Therapieformen angewiesen sind.

Die Bundesärztekammer kennt und schätzt das Engagement von Frau Bundesministerin Schmidt für den Bereich Organspende. Alle an der Transplantationsmedizin Beteiligten würdigen ausdrücklich, dass die Bundesministerin öffentlich erklärt, dass es ihr „ein besonderes Anliegen ist, dafür zu werben und dazu beizutragen, dass mehr Menschen in Deutschland einen Organspendeausweis ausfüllen“ (zitiert aus dem Festvortrag anlässlich des 3. Jahreskongresses der Deutschen Stiftung Organtransplantation vom 1. Juni 2007). Die Ärzteschaft ist ebenfalls der Ansicht, dass der Organ- und Gewebespendeausweis ein wesentliches Signal an die Bevölkerung darstellt – er muss daher so gestaltet sein, dass er widerspruchsfrei zur Spende motiviert.

Im Sinne unseres gemeinsamen Ziels, die Organtransplantation ebenso wie die Gewebemedizin im Interesse der betroffenen Patienten zu fördern und eine hohe Qualität und Sicherheit ebenso wie eine breite Akzeptanz für diese beiden Bereiche sicherzustellen, stehen wir für eine konstruktive Diskussion gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. C. Fuchs